


# Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt  Hauptamt – Amt 10	KRS-Nr.  <b>7.10</b>
Kurzbezeichnung  <b>Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten</b>	

## Lesefassung:

### **Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten des Landkreises Osterholz gemäß § 4 a NLO vom 28.06.1994**

#### **1. Präambel**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und das Gebot der Gleichbehandlung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 2 GG). Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, dieses Ziel zu verwirklichen. Dazu zählen auch die Landkreise, Städte und Gemeinden, deren Aufgabe es ist, in ihrem öffentlichen Wirkungskreis zur Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Mit dem 10. Gesetz zur Änderung der NGO/NLO ist den Kommunen aufgetragen worden, hauptberufliche Frauenbeauftragte einzustellen, um zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Die hauptberufliche Frauenbeauftragte kann nach Maßgabe des Gesetzes (§ 4 a NLO) an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitwirken, die frauen- bzw. gleichstellungsrelevant sind. Darunter sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in einer anderen Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

#### **2. Organisatorische Einordnung**

Die Frauenbeauftragte ist dem Hauptverwaltungsbeamten direkt zugeordnet und untersteht seiner Dienstaufsicht.

Die Stelle führt die Organisationsbezeichnung „Frauenbeauftragte“. Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist eine Querschnittsaufgabe, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung berührt.

Der Frauenbeauftragten werden im Rahmen des Haushaltsplanes Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

### **3. Aufgaben und Kompetenzen der Frauenbeauftragten innerhalb der Verwaltung**

Im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit hat die Frauenbeauftragte folgende verwaltungsinternen Befugnisse:

#### **3.1 Maßnahme der Kommune**

Die Frauenbeauftragte wirkt mit bei allen wirtschaftlichen, personellen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes des Landkreises. Bei Fragen der Personalwirtschaft und der Personalplanung ist die Frauenbeauftragte zu beteiligen.

Die Frauenbeauftragte regt bei den Fachämtern Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und unterstützt diese bei der Umsetzung.

#### **3.2 Aufgaben und Kompetenzen gegenüber den Organen des Landkreises (Kreistag, Kreisausschuss und Oberkreisdirektor) und der Fachausschüsse**

Die Frauenbeauftragte nimmt nach Vorabinformationen des Oberkreisdirektors nach eigenem Auswahlermessen an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse teil.

Sie hat in allen Organen Rederecht und das Recht, Stellungnahmen abzugeben. Die Frauenbeauftragte hat das Recht, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Kreistages, des Kreisausschusses sowie der Ausschüsse des Kreistages einzubringen.

Die Frauenbeauftragte hat dem Kreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

### **4. Aufgaben der Frauenbeauftragten außerhalb der Verwaltung**

Die Frauenbeauftragte hat für das Aufgabenfeld des Landkreises Osterholz Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe der gleichstellungs- und frauenrelevanten kommunalen Aufgaben bearbeitet werden können:

- Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der gemeindlichen Frauenbeauftragten;
- Bestandsaufnahme und Analyse von geschlechtsspezifischen Lebenszusammenhängen und Problemen (z. B. Vergabe von Forschungsaufträgen, Begleitung und Auswertung wissenschaftlicher Arbeiten);
- Entwicklung unterschiedlicher Problemlösungsansätze sowie alternativer Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine Realisierung;
- Umsetzung eigener Erarbeitungen, wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen in zielgruppenorientiertes Handeln;
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für den Kreistag und seine Gremien;
- Umsetzung der jeweiligen Problemlösungsstrategien sowie deren Kontrolle (Umsetzung = Veranlassung der Umsetzung);

- Weiterentwicklung der jeweiligen Handlungskonzepte.

Die Frauenbeauftragte gibt Informationen und vermittelt Beratungsangebote an ratsuchende Frauen. Sie initiiert Veranstaltungen und Fachtagungen, erstellt Informationsschriften und –vorlagen, hält Vorträge (Referate, Teilnahme an Podiumsdiskussionen), leitet Arbeitsgruppen und veranstaltet Frauenvollversammlungen und Frauenforen. Sie initiiert und/oder führt zudem Fortbildungsmaßnahmen auf Landkreisebene durch.

Die Frauenbeauftragte betreibt nach Vorabinformation des Oberkreisdirektors eigenständige Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Dies geschieht insbesondere in Form von Broschüren, Ausstellungen, Referaten und Stellungnahmen bei Veranstaltungen.

Sie arbeitet zusammen mit

- a) Frauengruppen, Verbänden, Initiativen,
- b) Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen,
- c) Stellen des Bundes und der Länder, Kreisen und Kommunen, die für ihre Arbeitsbereiche relevant sind,
- d) Betriebs- und Personalräten, Arbeitsverwaltung,
- e) Frauenbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene,
- f) Einrichtungen gleicher Aufgabenstellung.

## **5. Schlussbemerkung**

Im Rahmen dieser Richtlinien setzt die Frauenbeauftragte eigenständig Arbeitsschwerpunkte unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und regionaler Belange.

---

## **Ursprungsfassung(-en):**

### **Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten des Landkreises Osterholz gemäß § 4 a NLO vom 28.06.1994**

Aufgrund des § 4 a Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 28. Juni 1994 folgende Richtlinien erlassen.

#### **1. Präambel**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und das Gebot der Gleichbehandlung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 2 GG). Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, dieses Ziel zu verwirklichen. Dazu zählen auch die Landkreise, Städte und Gemeinden, deren Aufgabe es ist, in ihrem öffentlichen Wirkungskreis zur Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Mit dem 10. Gesetz zur Änderung der NGO/NLO ist den Kommunen aufgetragen worden, hauptberufliche Frauenbeauftragte einzustellen, um zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Die hauptberufliche Frauenbeauftragte kann nach Maßgabe des Gesetzes (§ 4 a NLO) an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitwirken, die frauen- bzw. gleichstellungsrelevant sind. Darunter sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in einer anderen Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

#### **2. Organisatorische Einordnung**

Die Frauenbeauftragte ist dem Hauptverwaltungsbeamten direkt zugeordnet und untersteht seiner Dienstaufsicht.

Die Stelle führt die Organisationsbezeichnung „Frauenbeauftragte“. Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist eine Querschnittsaufgabe, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung berührt.

Der Frauenbeauftragten werden im Rahmen des Haushaltsplanes Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

### **3. Aufgaben und Kompetenzen der Frauenbeauftragten innerhalb der Verwaltung**

Im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit hat die Frauenbeauftragte folgende verwaltungsinternen Befugnisse:

#### **3.1 Maßnahme der Kommune**

Die Frauenbeauftragte wirkt mit bei allen wirtschaftlichen, personellen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes des Landkreises. Bei Fragen der Personalwirtschaft und der Personalplanung ist die Frauenbeauftragte zu beteiligen.

Die Frauenbeauftragte regt bei den Fachämtern Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und unterstützt diese bei der Umsetzung.

#### **3.2 Aufgaben und Kompetenzen gegenüber den Organen des Landkreises (Kreistag, Kreisausschuss und Oberkreisdirektor) und der Fachausschüsse**

Die Frauenbeauftragte nimmt nach Vorabinformationen des Oberkreisdirektors nach eigenem Auswahlermessen an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse teil.

Sie hat in allen Organen Rederecht und das Recht, Stellungnahmen abzugeben. Die Frauenbeauftragte hat das Recht, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Kreistages, des Kreisausschusses sowie der Ausschüsse des Kreistages einzubringen.

Die Frauenbeauftragte hat dem Kreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

### **4. Aufgaben der Frauenbeauftragten außerhalb der Verwaltung**

Die Frauenbeauftragte hat für das Aufgabenfeld des Landkreises Osterholz Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe der gleichstellungs- und frauenrelevanten kommunalen Aufgaben bearbeitet werden können:

- Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der gemeindlichen Frauenbeauftragten;
- Bestandsaufnahme und Analyse von geschlechtsspezifischen Lebenszusammenhängen und Problemen (z. B. Vergabe von Forschungsaufträgen, Begleitung und Auswertung wissenschaftlicher Arbeiten);
- Entwicklung unterschiedlicher Problemlösungsansätze sowie alternativer Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine Realisierung;
- Umsetzung eigener Erarbeitungen, wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen in zielgruppenorientiertes Handeln;
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für den Kreistag und seine Gremien;
- Umsetzung der jeweiligen Problemlösungsstrategien sowie deren Kontrolle (Umsetzung = Veranlassung der Umsetzung);

- Weiterentwicklung der jeweiligen Handlungskonzepte.

Die Frauenbeauftragte gibt Informationen und vermittelt Beratungsangebote an ratsuchende Frauen. Sie initiiert Veranstaltungen und Fachtagungen, erstellt Informationsschriften und –vorlagen, hält Vorträge (Referate, Teilnahme an Podiumsdiskussionen), leitet Arbeitsgruppen und veranstaltet Frauenvollversammlungen und Frauenforen. Sie initiiert und/oder führt zudem Fortbildungsmaßnahmen auf Landkreisebene durch.

Die Frauenbeauftragte betreibt nach Vorabinformation des Oberkreisdirektors eigenständige Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Dies geschieht insbesondere in Form von Broschüren, Ausstellungen, Referaten und Stellungnahmen bei Veranstaltungen.

Sie arbeitet zusammen mit

- a) Frauengruppen, Verbänden, Initiativen,
- b) Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen,
- c) Stellen des Bundes und der Länder, Kreisen und Kommunen, die für ihre Arbeitsbereiche relevant sind,
- d) Betriebs- und Personalräten, Arbeitsverwaltung,
- e) Frauenbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene,
- f) Einrichtungen gleicher Aufgabenstellung.

## **5. Schlussbemerkung**

Im Rahmen dieser Richtlinien setzt die Frauenbeauftragte eigenständig Arbeitsschwerpunkte unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und regionaler Belange.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft

Osterholz-Scharmbeck, den 28. Juni 1994

Landkreis Osterholz

(Wätjen)  
Landrat

(v. Friedrichs)  
Oberkreisdirektor